

ZENDAS Aktuell

22.08.2024

Liebe Datenschutzinteressierte,

endlich Urlaub? Das Telefon auf die Kollegin oder den Kollegen umgestellt? Eine Autoresponse eingerichtet mit dem Hinweis, dass Sie im Urlaub sind? Mit solchen automatischen E-Mail-Antworten beschäftigen wir uns - allerdings nicht im Falle einer Urlaubsabwesenheit, sondern in dem Fall, in dem eine beschäftigte Person aus der Hochschule ausscheidet.

Und wenn mit der Autoresponse doch etwas schiefgegangen ist und Daten preisgegeben wurden, die nicht preisgegeben werden sollten, können Sie sich ja an Ihre Datenschutzbeauftragte bzw. Ihren Datenschutzbeauftragten wenden. Wo finden sich noch gleich die Kontaktdaten? Und wie war nochmal der Name? Muss der nicht auch irgendwo veröffentlicht sein?

Anlässlich von Beschwerden der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. bei Aufsichtsbehörden über eine vermeintliche Überwachung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch Wissenschaftsverlage haben wir unsere Webseiten zu Cookies grundlegend überarbeitet. Außerdem haben wir - wie angekündigt - unser Cloud-Anforderungsprofil fortgeschrieben und stellen eine neue Version zur Verfügung.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Namensnennung des/der Datenschutzbeauftragten?

Die Informationspflichten sind zahlreich. Nach Art. 13 DS-GVO sind unter anderem die "Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten" mitzuteilen. Gehört dazu auch der

Name? Der BGH hat sich jüngst dazu geäußert. Wir haben den Link zum Urteil in unserer Tabelle ergänzt, die die Informationspflichten auflistet.

<https://www.zendas.de/themen/informationspflichten/ueberblick.html>

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Cookies

Anfang August hat die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. medienwirksam bei zwei Aufsichtsbehörden Beschwerden eingereicht, wonach Wissenschaftsverlage Wis-

senschaftlerinnen und Wissenschaftler überwachen würden. Das passiere durch den Einsatz von Cookies.

https://www.zendas.de/themen/internetrecht/cookies/cookies_wissenschaftsverlage.html

Das war für uns Anlass, unsere bestehenden Webseiten zum Thema Cookies von Grund auf zu überarbeiten und auf den aktuellen Stand zu bringen. Denn war bis Ende

2021 umstritten, ob die Vorgaben der EU umgesetzt wurden, gibt es seit diesem Zeitpunkt keinen Zweifel mehr daran.

Die neue Startseite finden Sie hier:

<https://www.zendas.de/themen/internetrecht/cookies/index.html>

Auf dieser Seite gehen wir der Frage nach, was Cookies genau sind und weshalb sie

für den Datenschutz bedeutend sein können:

<https://www.zendas.de/themen/internetrecht/cookies/cookies.html>

Für alle rechtshistorisch interessierten Menschen stellen wir den langen Weg von der

EU-Richtlinie bis zur Umsetzung in deutsches Recht vor:

https://www.zendas.de/themen/internetrecht/cookies/eu_cookie_richtlinie.html

Und – last but not least – werfen wir einen Blick auf die aktuelle Rechtslage und Co-

okies in der Praxis:

https://www.zendas.de/themen/internetrecht/cookies/eu_cookie_richtlinie_praxis.html

Innen allen einen schönen Sommer!



Credit Line: Screen Beans Art © A Bit Better Corporation

Info-Server Aktuell

Neue Version des Cloud-Anforderungsprofils

Im Newsletter 10/2023 haben wir erstmals das Cloud-Anforderungsprofil vorgestellt, das insbesondere auch in einem Vergabeverfahren zum Einsatz kommen kann und dazu dient, herauszufinden, welche anbietenden Stellen (unter anderem im Sinne von Art. 28 DS-GVO) geeignet sind. Dieses Dokument schreiben wir stetig entsprechend

der eingehenden Rückmeldungen weiter und stellen nun eine neue Version bereit. Außerdem haben wir auf der Webseite zum Vorgehen im Falle einer Ausschreibung ergänzt, wie man das Cloud-Anforderungsprofil vertraglich einbinden könnte.

https://www.zendas.de/themen/cloud_computing/cloud_anforderungsprofil.html

Auto-Response bei ausgeschiedenen Beschäftigten

Bei den meisten sind in der Ferienzeit vermutlich vermehrt automatische Antworten im E-Mailpostfach gelandet - mit dem Inhalt, dass die empfangende Person vorübergehend nicht erreichbar ist. Doch wie sieht es mit solchen Mitteilungen aus, wenn eine beschäftigte Person ausscheidet? Dürfen darin neuen Kontaktdaten der ausgeschiedenen Person angegebenen werden oder über

neue Ansprechpersonen an der Hochschule informiert werden? Und wie ist das im Falle des Versterbens einer beschäftigten Person? Darf die Hochschule darüber in einer Auto-Response informieren? Auf unserer neuen Webseite setzen wir uns mit dieser Thematik und den unterschiedlichen Fallgestaltungen auseinander.

<https://www.zendas.de/themen/autoresponse.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

Verantwortlich:
Andreas Lumpe

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team